

## **Hundesteuersatzung der Gemeinde Moormerland**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Hundehalter/-in gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer/seiner Haushaltsangehörigen in ihrem/seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit einer bestehenden Hundehaltung einzieht. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den 1. Hund	50,00 Euro
b) für den 2. Hund	80,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	100,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 d sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Abs. 3 vermutet werden kann oder nach Abs. 4 im Einzelfall festgestellt worden ist.
- (3) Gefährliche Hunde i. S. dieser Bestimmung sind Hunde der Rassen American Staffordshire, Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier oder des Typs Pit Bull Terrier sowie Kreuzungen mit Hunden

dieser Rassen oder dieses Typs. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin/der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

- (4) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die
- a) bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind,
  - b) insbesondere Menschen oder Tiere gebissen,
  - c) sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben,
  - d) über die artgemäße Veranlagung hinaus gewohnheitsmäßig zu aggressiven Verhalten neigen,
  - e) die zu aggressiven Verhalten gezüchtet oder abgerichtet worden sind und die wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können,

soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

- (5) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Gefährliche Hunde gelten als erster Hund.

#### **§ 4**

#### **Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die zu beruflichen/betrieblichen Zwecken gehalten werden:
    - a) Hunden durch gewerbliche Hundehändler/ -züchter,
    - b) „Therapiehunden“,
    - c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
    - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
    - e) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
  2. Assistenzhunden im Sinne von § 12 e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz - BGG -, die von Menschen mit Behinderung gehalten werden. Eine Befreiung wird nur gewährt, wenn durch eine der folgenden Unterlagen schriftlich nachgewiesen wird, dass es sich bei dem jeweiligen Hund um einen Assistenzhund im Sinne von § 12 e Abs. 3 BGG handelt:

- a) Anerkennung des Assistenzhundes als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch einen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, einen Träger nach § 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, einen Beihilfeträger, einen Träger der Heilfürsorge oder einem privaten Versicherungsunternehmen als Hilfsmittel zur Teilhabe oder zum Behindertenausgleich,
  - b) Zertifikat nach § 19 Abs. 2 Assistenzhundeverordnung (AHundV),
  - c) Anerkennung eines Assistenzhundes nach § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 und Abs. 2 AHundV. Die/Der Hundehalter/in und der Mensch mit Behinderungen als Teil der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft müssen identisch sein.
3. Ehemaligen Assistenzhunden, die weiterhin in dem Haushalt des Menschen mit Behinderung gehalten werden, wenn durch schriftliche Stellungnahme eines Veterinärmediziners bestätigt wird, dass der Hund aufgrund seines Alters oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr als Assistenzhund eingesetzt werden kann und gleichzeitig ein neuer Assistenzhund von der/dem bisherigen Hundehalter/in in den Haushalt aufgenommen wird.
  4. Diensthunde nach ihrem Dienstende.
  5. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von Mitgliedern anerkannter Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden.
  6. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind.
  7. Hunden, die nachweislich aus Tierheimen des Landkreises Leer vermittelt wurden, für 1 Jahr; Hunde, die bei der Aufnahme in den Haushalt nachweislich älter als 10 Jahre sind, werden ohne Zeitbegrenzung befreit.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

## § 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
  - a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
  - b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungseinrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungsergebnis darf nicht älter als zwei Jahre sein,
  - c) Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1b, 1c und 1e, Nr. 2, 3, 4 und 6, die bereits von einer anerkannten Ausbildungsstelle als geeignet eingestuft wurden, aber Ihre Prüfung noch nicht abgelegt haben, für längstens 2 Jahre.
  - d) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung (Steuervergünstigung)**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  1. die Hunde für den abgegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind; entsprechende Prüfungsbescheinigungen sind vorzulegen,
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
  3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
  4. in den Fällen des § 4 Abs.2 Nr. 7 eine Bescheinigung des Tierheimes vorgelegt wird.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist schriftlich zu stellen. Die Steuervergünstigung wird vom ersten Tage des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen nach deren Wegfall mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde Moormerland zusammengefasst werden.

## **§ 9**

### **Melde- und Auskunftspflichten**

- (1) Der/die Hundehalter/-in ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund durch Geburt von einer von im Haushalt gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von 2 Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzumelden. Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.
- (5) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem/der Hundehalter/-in eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt. Der Verlust der Hundesteuermarke ist der Gemeinde Moormerland mitzuteilen. Der Halterin bzw. dem Halter wird eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr gemäß Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Moormerland ausgehändigt.
- (6) Der/die Hundehalter/-in darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der/die Hundehalter/-in ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuweisen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters/der Hundehalterin ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Kann der Halter des Hundes nicht ermittelt werden, so darf über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.
- (7) Der/die Hundehalter/-in ist verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Jeder Grundstücks- und Wohnungseigentümer und jeder Wohnungsgeber oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, der Gemeinde Moormerland auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu geben über die auf dem betreffenden Grundstück bzw. Wohnung gehaltenen Hunde und deren Rasse bzw. Typ sowie über die Halter/-innen.
- (9) Sofern eine andere Person als der/die Hundehalter/-in den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen des Abs. 4 Satz 1 und des Abs. 7 auch diese Person.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 9 Abs. 1 und 2 seine Meldepflichten nicht erfüllt,

- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht fristgerecht bei Gemeinde Moormerland anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterverwendet oder an Dritte abgibt,
- entgegen § 9 Abs. 6 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 9 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Abs. 4 und Abs. 7 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Moormerland aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz und dem NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in den jeweils gültigen Fassungen verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Moormerland erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/den-selben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit sind gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der DSGVO getroffen worden.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Moormerland vom 16.11.1978 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.2002 außer Kraft.

Moormerland, den 20.12.2024

Gemeinde Moormerland  
Der Bürgermeister  
Hendrik Schulz